

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 26. November 2024

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [651.100](#) (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Als juristische Personen werden besteuert: Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des kantonalen Rechts. Einer juristischen Person gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss den Art. 58 und 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 ¹⁾. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 14 Abs. 2

² Die in Absatz 1 lit. a–e und g genannten juristischen Personen mit besonderen Zwecken entrichten jedoch

- b) **(geändert)** die Grundstückgewinnsteuer gemäss den §§ 95–111, wobei die in den letzten 7 Jahren auf andern Grundstücken in der Schweiz erlittenen Verkaufsverluste vom Grundstückgewinn abgezogen werden können. Bei Liegenschaften des Anlagevermögens, die für die Verfolgung der besonderen Zwecke notwendig sind, wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn innert angemessener Frist, in der Regel innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung, ein Ersatzobjekt beschafft wird;

¹⁾ SR [951.31](#)

§ 29 Abs. 8 (neu)

⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands gemäss den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) ²⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 31 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) **(neu)** Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908 ³⁾ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäss Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 ⁴⁾ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \{1 - [(1 + m)^{22} - 1] / [22 \times m \times (1 + m)^{23}]\} \times 100\%$
 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) **(neu)** Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) **(neu)** Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \{1 - [(1 + r)^{22} - 1] / [22 \times r \times (1 + r)^{23}]\} \times 100\%$
 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [221.229.1](#)

⁴⁾ SR [961.01](#)

§ 33 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- l) **(geändert)** einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen;
- m) **(neu)** Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 ⁵⁾.

§ 36 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere

- f) **(geändert)** Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss § 27 Abs. 2 entfallen;
- g) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals;
- h) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere

- a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) **(neu)** Bussen und Geldstrafen;
- d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen gemäss Absatz 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil gemäss § 31 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

⁵⁾ SR [837.2](#)

§ 69 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a) **(geändert)** die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- g) **(geändert)** die Abschreibungen. Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss § 74 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen gemäss § 77 Abs. 2, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet;
- h) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;
- i) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) **(neu)** Bussen;
- d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen gemäss Absatz 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 69a Abs. 1 (geändert)

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

§ 92 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

² *Aufgehoben.*

⁴ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 93 Abs. 4 (neu)

⁴ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 97 Abs. 1

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

b) *Aufgehoben.*

§ 114 Abs. 1 (geändert)

2. Tarife

a) Grundlage (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen fest.

§ 115 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 116

Aufgehoben.

Titel nach Titel 5.3. (neu)

5.3.1. Verfahrenspflichten und Haftung

§ 127

I. Pflichten der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung

1. Im Allgemeinen (Überschrift geändert)

§ 128

2. Haftung (Überschrift geändert)

§ 128a

II. Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren; AHV-Ausgleichskasse (Überschrift geändert)

§ 129

III. Pflichten der steuerpflichtigen Person

1. Im Allgemeinen (Überschrift geändert)

§ 129a

2. Notwendige Vertretung (Überschrift geändert)

§ 130

3. Direktbezug (Überschrift geändert)

Titel nach § 130 (neu)

5.3.2. Erhebung der Quellensteuer; interkantonale Verhältnisse

§ 131

I. Erhebung der Quellensteuer (Überschrift geändert)

§ 131a

II. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (Überschrift geändert)

Titel nach § 132 (neu)

5.3.3. Veranlagung und Bezug

§ 133

I. Veranlagung

1. Zuständigkeit (Überschrift geändert)

§ 138

II. Bezug

1. Zuständigkeit (Überschrift geändert)

§ 170 Abs. 3 (geändert)

³ Eine Auskunft einschliesslich Gewährung der Einsicht in die Steuerakten der Erblasserin oder des Erblassers ist ferner zulässig an Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter sowie an Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§ 171 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Leistungsabrechnungen sind von den Arbeitslosenkassen direkt an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln. Die Datenbekanntgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 171a (neu)

I. Verkehr mit den Behörden

¹ Der schriftliche Verkehr mit den Behörden kann in Papierform oder mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person elektronisch erfolgen.

² Schreibt das Gesetz die Unterzeichnung von Eingaben vor, tritt bei der elektronischen Einreichung anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und der steuerpflichtigen Person durch Verordnung.

§ 172

II. Verfahrensrechtliche Stellung der Verheirateten (Überschrift geändert)

§ 173

III. Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen

1. Akteneinsicht (Überschrift geändert)

§ 177

IV. Verjährung

1. Veranlagungsverjährung (Überschrift geändert)

§ 183 Abs. 1

¹ Dritte, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, müssen ihr das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen bescheinigen. Insbesondere sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- c) **(geändert)** Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil gemäss § 31 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen gemäss § 31 Abs. 3 lit. b ausweisen;

§ 193 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 209 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann kleinere Nachsteuerverfahren durch Verordnung an die Veranlagungsbehörden der Gemeinden delegieren.

§ 232 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuern, Zinsen, Bussen oder Kosten gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares gerichtliches Urteil.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.

Aarau, 26. November 2024

Präsidentin des Grossen Rats
KOSCH

Protokollführerin
OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 13. Dezember 2024
Ablauf der Referendumsfrist: 13. März 2025